Hinweis:

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenlage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.

Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

Ayl, den 4. März 1996

Orts- / Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Ayl, 4. März 1996

Orts- / Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 3.6.1971 /die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ____ bis ____ ist am 23.3.1972 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Ayl, 22. März 1996

Orts- / Bürgermeister

Bebauungsplan „AYL"

Teilgebiet „BIEBELHAUSENER STRASSE - BUNDESSTRASSE"

M. 1 : 1000

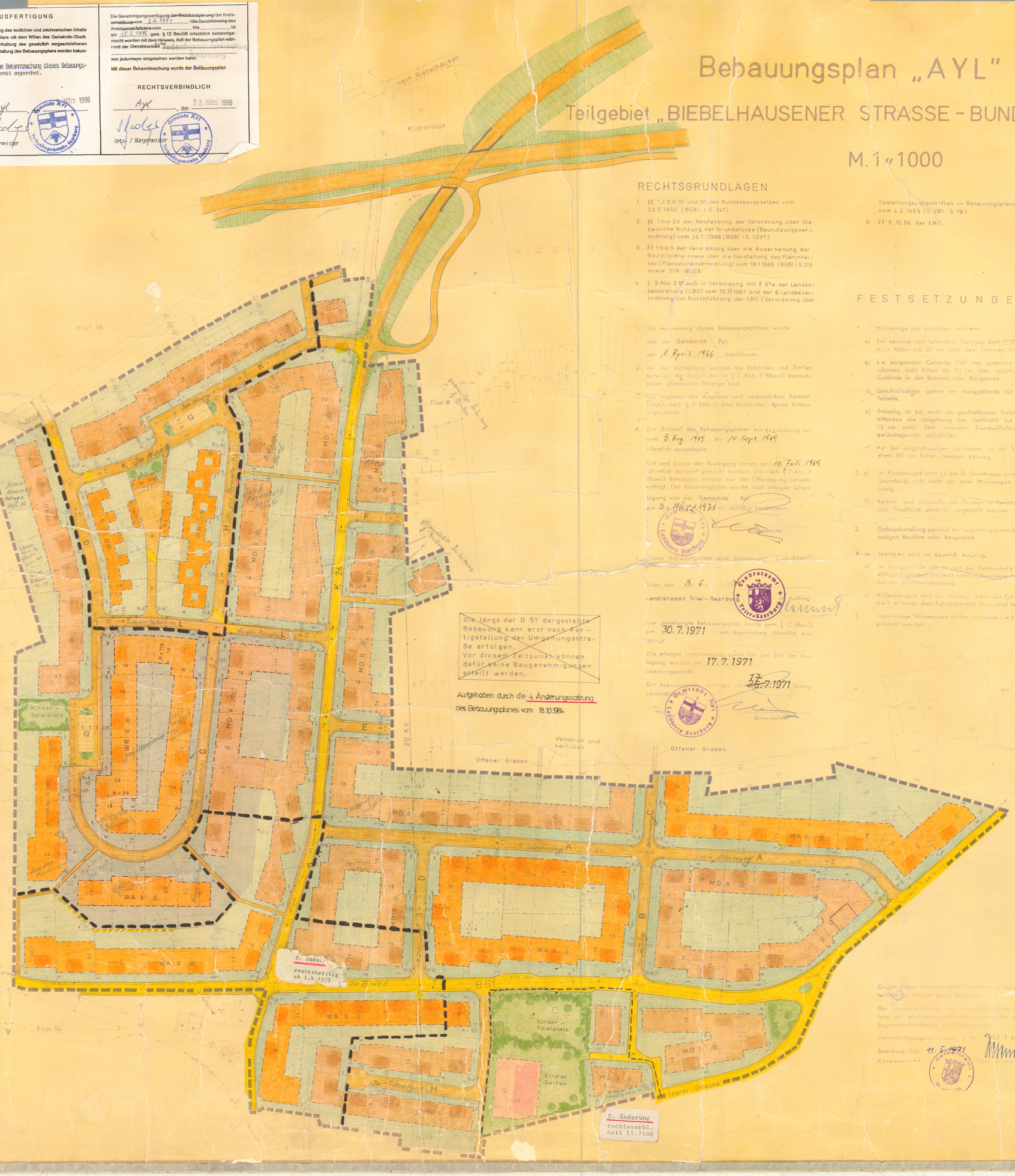

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1,2,8,9,10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.1.1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21) sowie DIN 18003
4. § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 97a der Landesbauordnung (LBO) vom 15.11.1961 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der LBO (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Ayl am 1. April 1966 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststellungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 9. Aug. 1969 bis 10. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.

   Ort und Dauer der Auslegung waren am 10. Juli 1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 6 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde Ayl am 3. März 1971 als Satzung beschlossen.

   Bürgermeister

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG genehmigt.

   Trier, den 3. 6. 1971

   Landratsamt Trier-Saarburg

   Auftrag:

   Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 30. 7. 1971 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

   Die erfolgte Genehmigung und Zeit der Auslegung wurden am 17. 7. 1971 bekanntgemacht.

   Der Bebauungsplan ist seitdem mit Rechtsverbindlichkeit versehen.

   Bürgermeister

FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:
   a) bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen
   b) bei stergendem Gelände OKF des unteren Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
   c) Geschoßzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
   d) Talseitig ist bei mehr als geschoßhoher Geländedifferenz die Umgebung des Geländes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschoßfußboden geländegerecht aufzufüllen.
   e) Nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.
2. a) In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
   b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Einheitsform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
3. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.
4. a) Garagen sind im Baufenster zulässig.
   b) Im Hanggelände sind sie nur bei Vermeidung talseitiger Zugänge (Straßenseite) oder Anordnung mit flachbarbebauung.
   c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
   Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der vorliegenden Darstellung des genehmigten Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Vervielfältigungsnr. unter Nr. 157 / 66

Saarburg, den 11. 5. 1971

Katasteramt

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden
   - Umgrenzung des betroffenen Gebietes
   - WR Reines Wohngebiet — gem. § 3 BauNVO
   - WA Allgemeines Wohngebiet — gem. § 4 BauNVO
   - MD Dorfgebiet — gem. § 5 BauNVO
   - MI Mischgebiet — gem. § 6 BauNVO
   - o Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)
   - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - nur Hausgruppen zulässig
   - g geschlossene Bauweise
   - II Vollgeschosse als Höchstgrenze
   - (I) Vollgeschosse (zwingend)
   - Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl (Höchstwerte)
   - bebaubare Fläche
   - unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
   - Baulinie (zwingend)
   - Baugrenze
   - Gemeinbedarfsflächen für den Gemeinbedarf
   - neue Verkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)
   - Flächen für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
   - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
   - Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
   - Grünflächen (privat)
   - Dauerkleingärten
   - Böschungen
   - Stützmauern
   - Mit Leitungsrechten belastete Flächen
   - Ga Garagen
   - Gemeinschaftsstellplätze
   - Abbruch vorhandener Bauwerke
2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
   - vorhandene Bebauung
   - vorhandene Grundstücksgrenzen
   - vorhandene Verkehrsflächen
   - 170.84 geometrische Gleichlinien und Straßenachsen
   - vorhandene Kanalschächte
   - vorhandene Versorgungsleitungen
   - vorhandener Bordstein
3. Darstellungen ohne Verbindlichkeit
   - vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
   - vorgeschlagene neue Gebäudestellung
   - Bordsteinkante

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG

Abteilungsleiter — Oberbaurat

Referent für Ortsplanung — Oberbaurat

Sachbearbeiter

Trier, den 9.5.1969